

Vorlage an den Gemeinderat

Eisenbahnbrücke - Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Geschäftszahl
0021278/2013

Datum
03.06.2013

bearbeitet von
Ing. Christian Woisetschläger

Zimmer / Durchwahl
2039 / 2482

— Um die weitere Benützbarkeit der Eisenbahnbrücke zu sichern, hat Herr Univ.-Prof. Dipl. Ing. Dr. techn. Josef Fink in seinem Bericht vom 17.12.2012 einige Voraussetzungen definiert, welche unbedingt zu erfüllen sind. Eine davon betrifft die Einrichtung einer 30 km/h – Geschwindigkeitsbeschränkung für den Brückenbereich.

Seitens des BzVA wurde daher am 18.12.2012 diese Geschwindigkeitsbeschränkung in Form einer „Vorübergehenden Verkehrsmaßnahme“ vorerst befristet verordnet.

Diese Geschwindigkeitsbeschränkung ist jedoch auf Dauer erforderlich, um die Eisenbahnbrücke - unabhängig von der Entscheidung über deren weitere Zukunft - solange als möglich nutzen zu können. Daher soll die bisher befristete Maßnahme in eine unbefristete umgewandelt werden.

Besondere Beschlussfordernisse liegen nicht vor.

— Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist nach § 46 Abs. 1 Z. 3 StL 1992 i.V.m. § 94d Z. 4 StVO gegeben. Dementsprechend wird der angeschlossene Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gruppenleiterin:

Martina Steininger
elektronisch beurkundet

Beilagen:

Verordnung

Verordnungsplan des Magistrates Linz, Tiefbau Linz, Abt. Straßen-, Brücken-, und Wasserbau, vom 10.12.2012

Antrag

Eisenbahnbrücke - Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h

Der Gemeinderat beschließe:

„Die beiliegende Verordnung über die Errichtung einer „Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ im Bereich der Eisenbahnbrücke wird erlassen.“

Ergeht an:

1. Vbgm Luger
2. Vbgm Dr. Watzl
3. StR Wimmer
4. StRⁱⁿ Mag.^a Schobesberger
5. GR Reiman
6. GRⁱⁿ Mag.^a Grün
7. BzVDⁱⁿ
8. PPO/RKzI

Vbgm. Luger i.V.
(nach § 48 StL 1992):